

### III. Der frivole Geist der Neuzeit und die Ehe.

Der sittliche Zweck des Lebens findet in der Ehe und Familiengründung die wichtigste Stütze. Die Gesellschaft, der Staat, das Vaterland baut sich auf diesem Fundamente der gesitteten Menschheit auf. Wie bedauerlich und dem Deutsch denkenden Patrioten unsympathisch ist der Geist, der heute unser armes Volk ergriffen hat und den es aus einem unserer Sitte, unserem Gemüthe fremden Gastvolf gezogen, welchem es aus Menschlichkeit den Wohnsitz unter sich gestattete. Die Ehe wird leider auch bei uns schon, wie bei den Reformjuden, zum bloßen Geschäft erniedrigt, bei dem der Schlauere den Andern zu betrügen strebt, oft natürlich als der betrogene Betrüger gelten kann. — Die Statistik der getrennten deutschen Ehen beweist unsere Behauptung! Die Motive, die größtentheils die Trennung veranlaßten, zeigt am anschaulichsten das Erstorben der Ideale und den Niedergang unseres Volkes in sittlicher Beziehung. Ein namhafter Theil unserer deutschen Frauenwelt, früher ihres Gemüthreichthums halber von den Dichtern aller Zungen besungen, ist heute verflacht, mit übertünchter Bildung vollgepropft aber gemüthleer, ohne Sinn für Ideale und passiv im Kampfe des Glaubens mit dem Unglauben, dagegen anspruchsvoll für Lebensgenüsse; kurz, im stärksten Materialismus befangen.

Dieser Pflege müssen die jungen Menschenkeime zum Leidwesen aller Patrioten anvertraut werden und wir haben denn auch die jüngste Generation in einer erschrecklichen Gemüthleere, der das vierte Gebot ganz unverständlich, die übrigen Gebote als ein aus der Mode gekommener Luxus erscheint. Die Eltern und andere Autoritäten haben das 3. Gebot verachtet, der Segen des 4. Gebots mußte ihnen dadurch verloren gehen. Wer so wie wir als Beobachter das deutsche Familienleben der Gegenwart studirt, muß zu dem Schluß kommen, daß der gewaltige Erziehungsdefect, der sich bei beiden Geschlechtern so auffällig in den meisten unglücklichen Ehen bemerkbar macht, ein so schlechter Samen für die sittliche Erhebung unseres Volkes ist, daß dem Staat die Pflicht obliegt, wie ja auch durch Gesetz der Angelegenheit bereits näher getreten ist, regulirend in die Kindererziehung der aus unsittlichen Ehen stammenden Nachkommen einzugreifen.